

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch Martin Völker Personalbereitstellung, im Folgenden kurz VÖLKER genannt.

1. VÖLKER (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber (=Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
2. Die Personalbereitstellung durch VÖLKER und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung.
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz, Diskriminierungsschutz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat VÖLKER Anspruch auf Ersatz auf alle daraus resultierenden Aufwendungen. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und VÖLKER darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat der Auftraggeber die Informationen bezüglich §8 Schwerarbeitsverordnung an VÖLKER unbedingt vor Auftragsvergabe schriftlich zu übermitteln. Änderungen von Informationen sind ebenso unverzüglich schriftlich an VÖLKER weiterzugeben.
4. Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von VÖLKER ausdrücklich von jeder Haftung oder über VÖLKER aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
5. VÖLKER haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem, dem Auftraggeber beigestelltem Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen und stellt VÖLKER ausdrücklich von jeder Haftung frei. Da VÖLKER den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersatz zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber VÖLKER rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung des notwendigen Aufwandsersatzes einverstanden.
6. Die Normalarbeitszeit des von VÖLKER beigestellten Personals beträgt für Angestellte 38,5 Stunden / Woche und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden / Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Betrieb für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von VÖLKER überlassenen Arbeitskräften.
7. Von VÖLKER überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
8. VÖLKER wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AOG keine Arbeitnehmer überlassen.
9. VÖLKER ist seit 1.1.2002 zur Abfuhr der Kommunalsteuer für die von ihm überlassenen Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet. (Änderung KommStG mit Wirkung 1.1.2002)
10. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde oder über den vereinbarten Endtermin weiterläuft, wird der Auftraggeber mindestens zwei Wochen bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung VÖLKER schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
11. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gern. § 19 Abs 1a UstG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber VÖLKER auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und VÖLKER seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno ausdrücklich vereinbart.
12. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob Vertrags- oder gesetzeswidrig, ist VÖLKER berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.
13. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen. Ebenso ist der Beschäftiger bei einer ununterbrochenen Beschäftigung über 4 Jahre (exklusive Unterbrechungen und unabhängig vom Überlasser) einer überlassenen Arbeitskraft für die Einzahlung einer eventuellen Betriebspension Verantwortlich und dafür haftbar.
14. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile - insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und VÖLKER gilt österreichisches Recht.
15. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
16. Als Gerichtsstandort gilt St. Pölten.

Gelesen und einverstanden :

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers